

**V. Nachtragssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook**

Aufgrund des § 5 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 23.02.2021 und nach Unterrichtung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende V. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel I

§ 1

Die rechtlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung ...

§ 2

§ 22 (Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.zv-karkbrook.de bekannt gemacht.
- 2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz des Zweckverbandes Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- 3) Auf die gesetzliche vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
gez. U. Sablowski